

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Antrag vom 28. November 2011

SP-Fraktion (Sprecher: Fässler-St.Gallen)

Art. 18:

Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde stellt ihre Erreichbarkeit an Wochenenden und über die Feiertage sicher.

Begründung:

Jedenfalls an Wochenenden und über die Feiertage muss über einen Pikettdienst sichergestellt werden, dass allenfalls notwendige Massnahmen zeitgerecht gefällt werden können.